

Inhalt

Gesundheitswesen Seite 1-5

Gesundheitspolitik • Qualitätsmanagement

DRG Special Seite 6-10

Medizin & Technik Seite 11-22, 30

Chirurgie • Orthopädie • Anästhesie • OP der Zukunft
Wiederaufbereitung von Endoskopen •
Mammakarzinom • Pharma • Nutrition

Impressum Seite 22

IT & Kommunikation Seite 23-30

Informationssysteme • Zeitwirtschaft • Dienstplanung
Archivierung • Storage • Netze • Kommunikationssysteme
IT-Sicherheit • Labor-EDV • DMP

Facility & Management Seite 31-36

Logistik • Einrichtung • Gebäudemanagement
Reine Räume • Legionellen

Labor & Diagnostik Seite 37-44

Diagnostik • Labortechnik • Molekulare Medizin

Unternehmen Seite 45

Infomarkt Seite 46

Einkaufsnachweis Seite 47

Zahlen • Daten • Fakten • Index Seite 48

EuGH-Urteil: Bere

Mit der Feststellung „Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit“ gaben die Richter der Klage eines Kieler Krankenhausarztes statt. Der EuGH verwarf mit Hinweis auf eine entsprechende EU-Richtlinie das deutsche Gesetz, nach dem nur die tatsächlich während des Bereitschaftsdienstes geleistete Arbeit durch Geld oder Freizeitausgleich vergütet wird. Laut Urteil des obersten EU-Gerichtes ist entscheidend, dass der Arbeitnehmer sich während des Bereitschaftsdienstes an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort, in diesem Fall das

Am 9. September 2003 entschieden die Richter im vollen Umfang als ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht den europäischen Vorgaben

Krankenhaus, zur Verfügung halten muss. So kann er weniger frei über jene Zeit verfügen, in der er gar nicht in Anspruch genommen wird. Er bleibt außerhalb seines sozialen und familiären Umfelds. Die Möglichkeit, die arbeitsfreie Zeit während des Bereitschaftsdienstes in einem Ruheraum zu verbringen und dort zu schlafen, ändere daran nicht

SANA KLINIKEN-GMBH

Neue Arbeitszeitmodelle werden be

Das Urteil zum Bereitschaftsdienst kommt für die Sana Kliniken-GmbH, nicht überraschend. Mit Hilfe individueller Arbeitszeitmodelle, die seit geraumer Zeit in den eigenen Häusern getestet werden, will man den unterschiedlichen Bedürfnissen von Patient, Mitarbeiter und Krankenhaus auch bei veränderter Rechtslage nachkommen.

Ein einheitliches Arbeitszeitmodell gibt es bei der Sana allerdings nicht, denn zu unterschiedlich sind die einzelnen Krankenhäuser im Verbund, meint Dr. Andreas Tecklenburg von der Sana-Kliniken-gruppe. Er weist auf die „Nebenwirkungen“ des neuen Urteils hin. Denn die neue Rechtsprechung betrifft nicht nur Ärzte, sondern alle Berufsgruppen aus OP, Röntgen, Labor und Technik, die Bereitschaftsdienst machen.

Probleme sieht er vor allem in den „Mangelberufen“ wie z.B. die Fachärzte. Hier fehlt es an ausreichend Personal, um das Gesetz in



Dr. Andreas Tecklenburg

die Praxis umzusetzen. Auch wenn sich Mitarbeiter über kürzere Arbeitszeiten freuen, darf nicht übersehen werden, dass die höheren Einkünfte, die aus dem Bereitschaftsdienst resultierenden, oft ein fester Bestandteil der persönlichen Lebensplanung sind. Das neue

NAV-VIRCHOW-BUND

Gefährdung für ambulante Versorgung

Das EuGH-Urteil wird gravierende Auswirkungen auf den Bereich der niedergelassenen Ärzte haben.

„Die rund 15.000 zusätzlich zu schaffenden Stellen in den Krankenhäusern gehen zu Lasten der ambulanten Versorgung und



UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Neue Perspektive für die Gesundheitsstrukturreform

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen begrüßt das Urteil, durch das der ärztliche Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern eine der Belastung angemessene Bewertung erfährt. Wie hoffentlich auch die anderen

nahmen im Gesundheitswesen kann der Bereich Humanmedizin diese Kosten nicht selbst aufbringen, sondern wird sie über die Pflegesätze bei den Krankenkassen geltend machen müssen. Zudem